



Erläuterungen zum Auszug aus dem individuellen Konto

Kassen-Nummer

Bezeichnung der Ausgleichskasse, bei welcher die Beiträge abgerechnet wurden.

Abrechnungsnummer (Kolonne 1)

Sie dient der Nummerierung der Abrechnungspflichtigen (Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige, Arbeitslose) innerhalb der zuständigen Ausgleichskasse.

Einkommenscode (Kolonne 2)

Dieser wird mit folgenden Schlüsselzahlen bezeichnet:

- 0 = Freiwillige Versicherung für Auslandsschweizer/innen oder Betreuungsgutschrift
 - 1+2 = Arbeitnehmer/innen oder Arbeitslose
 - 3+9 = Selbständigerwerbende
 - 4 = Nichterwerbstätige
 - 5 = Beitragsmarken (Arbeitnehmer oder Studenten)
 - 7 = Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter
 - 8 = Einkommensteilung im Scheidungsfall
- Eine diesen Ziffern vorangestellte Zahl bedeutet eine Korrektur.

Betreuungsgutschriften (Kolonne 3)

Sie können frühestens ab 1997 angerechnet werden für Zeiten, während welchen der Versicherte seinen Wohnsitz in der Schweiz begründet und er seinen Anspruch jährlich bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse angemeldet hat.

Beitragsmonate (Kolonne 4)

Beitragsmonate sind für Ausländer seit 1969 und für Schweizer seit 1979 erfasst. Für die im Auszug eingetragenen Einkommen sind die Beiträge jedoch auf jeden Fall abgerechnet worden. Bei fehlenden Angaben werden für die Rentenfestsetzung die mit Wohnsitzbescheinigungen, Arbeitszeugnissen oder andern gleichwertigen Dokumenten belegten Zeiten angerechnet. Diese werden auf dem Auszug nicht nachgetragen. Bei Fehlen solcher Belege finden die Tabellen des Bundesamtes für Sozialversicherung Anwendung. Damit keine Nachteile

entstehen, empfehlen wir die sorgfältige Aufbewahrung sämtlicher Belege.

Zahl 66: Beginn und/oder Ende der Beitragsdauer unbestimmt

Zahl 99: Änderung des Einkommens ohne Änderung der Beitragsdauer

Einkommen (Kolonne 6)

Die Beiträge eines Kalenderjahres werden gemäss geltenden Bestimmungen erst gegen Ende Oktober des folgenden Jahres abgerechnet und verbucht.

Einkommen der vergangenen Jahre fehlen auf dem Auszug, wenn die entsprechenden Einkommensmeldungen noch nicht verarbeitet werden konnten.

Die Eintragungen entsprechen den Einkommen der Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbenden oder der Versicherungsleistung von Arbeitslosen, auf welchen Beiträge erhoben wurden.

Bei Nichterwerbstätigen ist ein den bezahlten Beiträgen entsprechendes Einkommen eingetragen.

Bei Betreuungsgutschriften wird nur der Anspruch eingetragen. Der Betrag wird im Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt.

Der Eintrag 0 D bedeutet die Beitragsbefreiung in der freiwilligen Versicherung.

Erziehungszeiten

Diese werden erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgestellt.

Arbeitgeber (rechte Seite des Auszugs)

Die Namen der Arbeitgeber sind zum Teil nicht gespeichert. Fehlende Namen werden nicht nachgetragen. Sie sind für die Rentenfestsetzung ohne Bedeutung.